

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Johann Neumüller GmbH;
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-
platz und Gleisgruppe 2**

TEILGUTACHTEN ABFALLCHEMIE

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Christian Effenberger**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-82

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecolpus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

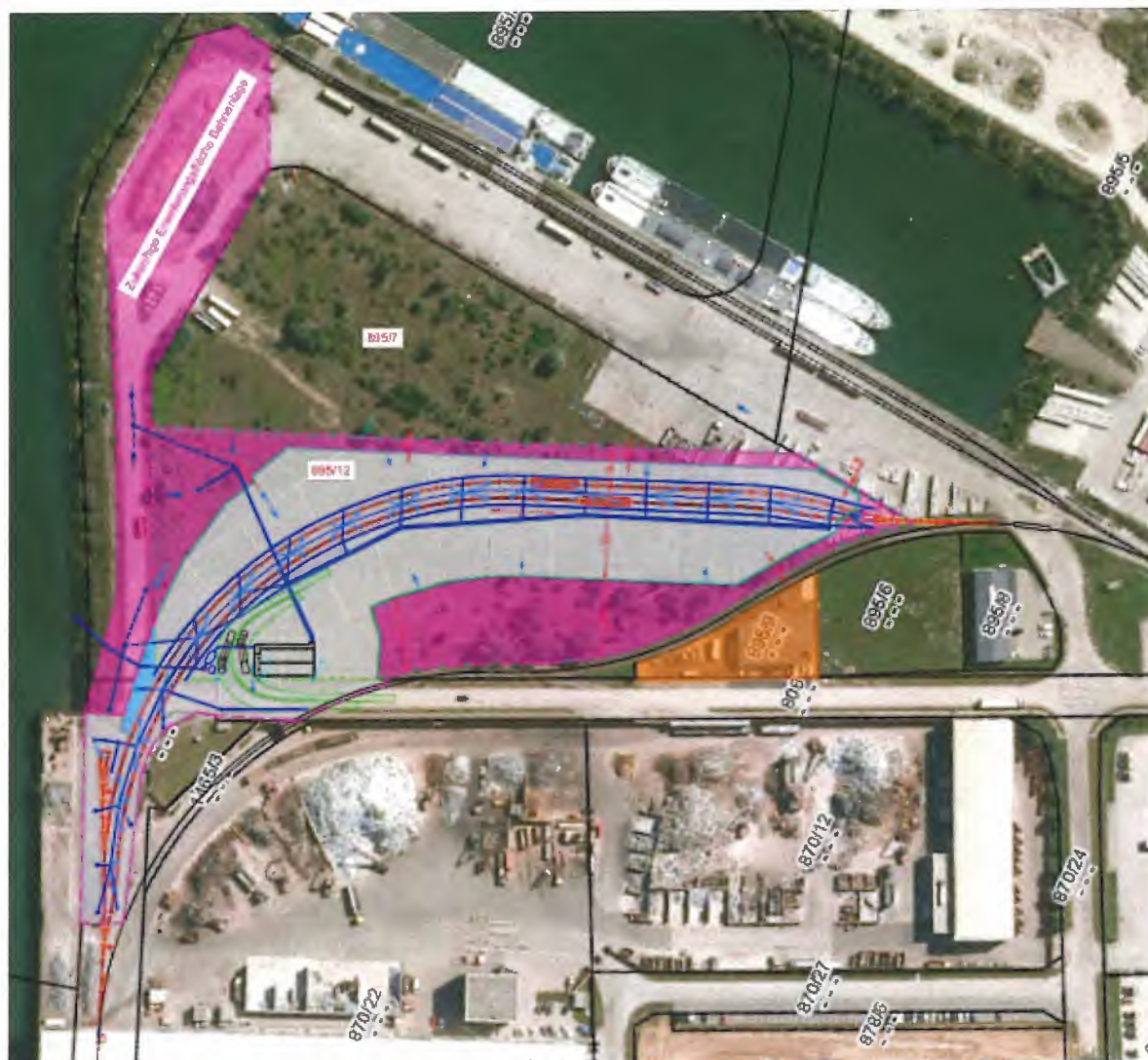
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------|
|  | Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand) |  | Geplante Nutzungsänderung |
|  | Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand) |  | Bestehende Bahnanlage |
|  | Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben
(Lagerausbau und Gleisgruppe 2) |  | Bahnanlage - Gleisgruppe 1 |
| | |  | Begrenzung Projektbereich |

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Einlage A.01, Antrag

Einlage C.02.101, UVE (Stand Juli 2024), insbesondere Kapitel Abfallwirtschaft

Einlage B.01.101, Vorhabenübersicht – technische Grundlagen

Einlage B.08.101, Abfallwirtschaftskonzept (AWK) Bauphase

Einlage B.08.102, Abfallwirtschaftskonzept (AWK) Bestandsanlagen 2020

Einlage B.05.101, Störfallkonzept

Einlage B.01.105, Übersichtslageplan – Lagerlayout-Schrottplatz-neu vom 13.06.2024

Einlage B.03.102, Lageplan – Übersicht-Gesamt vom 01.07.2024

Einlage C.01.101, Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einlage C.04.101, Fachbeitrag Grundwasser

Einlage C.12.101, Fachbeitrag Boden und Fläche

Zur Erstellung des Fachgutachtens wurden technische Regelwerke und ÖNORMEN sowie die technischen Vorgaben aus den Begleitverordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002, der Deponieverordnung 2008 sowie dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 zugrunde gelegt. Insbesondere:

ÖNORM S 2000: Abfallwirtschaft – Benennungen und Definitionen (2016-04-01)

VDI 4085, Planung: Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen (2017-04)

ÖWAV-Regelblatt: 517 Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Abfallzwischenlagern erlaubnispflichtiger Abfallsammler gemäß § 24a AWG 2002 (2. Auflage, 2019)

BMK: Abfallwirtschaftskonzept – Leitfaden zur Erstellung

3. Fachliche Beurteilung:

Die Johann Neumüller GmbH betreibt am Standort Ennsdorf (ECO-plus-Wirtschaftspark Ennsdorf) Anlagen, welche gewerbebehördlich und abfallrechtlich genehmigt sind. Im Teilbereich der Betriebsanlage nach Gewerbeordnung 1994 werden Eisen- und Nichteisenmetalle für unterschiedliche Zwecke gelagert und umgeschlagen.

Im abfallrechtlich genehmigten Teilbereich werden nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Sinne des Anhangs 3 Abfallverzeichnisverordnung 2020 übernommen, teilweise behandelt, zwischengelagert und gleichermaßen umgeschlagen, wobei es sich vorrangig um Altstoffe der Fraktion Altmetalle aus der Sammlung von Metallschrotten aus der Verwendung, insbesondere Stahlschrotte unterschiedlicher Qualitäten und Legierungen handelt. Gleichermaßen werden auch Neuschrotte, daher Abfälle aus der Produktion (z.B. Verschnitte und Ausschüsse) manipuliert.

Im Rahmen der weiteren Verlagerung der Transportkapazitäten von der Straße auf die Schiene bietet sich gerade im Bereich des Schrotthandels eine Ökologisierung aufgrund der erforderlichen zu transportierenden Massen an. Im Weiteren wird durch die Industrie auch eine Just-in-Time Lieferung gefordert, welche im Bahntransport oftmals mit Herausforderungen verbunden ist.

Mit dem vorliegenden Projekt soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden Halb- respektive Ganzzüge für den Transport auf der Schiene bereitzustellen. Mit einem Ganzzug wird in der Regel ein Güterzug verstanden, welcher ohne Änderung der Zusammensetzung von A nach B geführt wird. Es handelt sich daher um Direktzüge für Kunden vom Ursprungsort A zum Zielort B.

Dazu kann das vorliegende Projekt aus chemisch-technischer Sicht zusammenfassend wie folgt beschrieben werden.

Befund:

Teil A: Gesamtprojekt Zwischenlager

Mit dem vorliegenden Projekt soll östlich der Bestandsanlage eine zusätzliche Gleisanbindung (Gleisgruppe 2) mit Zwischenlagerflächen für unterschiedliche Metallschrotte als nicht gefährliche Abfälle bei der Gleisgruppe 1 (Bestand) errichtet und betrieben werden. Aus dem Lageplan (B.01.105) ist zu entnehmen, dass gesamt 12 Freilagerflächen mit

einem Gesamtausmaß von 12.368 m² aus Dichtbeton mit kontrollierter Oberflächenentwässerung hergestellt werden sollen, wobei die maximale Schütthöhe mit sechs Metern (Flächen 1-7) und 5,5 m (Flächen 8-12) angeführt wird.

Unter Berücksichtigung der Ausbildung eines Gefälles (vgl. Schüttkegel) bei der Schüttung ergeben sich die in Tabelle 1 angeführten maximalen Lagerkubaturen je Fläche. Die Gesamtkubatur umfasst 52.030 m³.

Die Lagerflächen sollen und können bei Bedarf mittels mobilen Betonformsteinen in verschiedene (Unter-)Lagerbereiche (Lagerboxen) unterteilt werden.

Zum Umschlag der zum Abtransport bereitgestellten oder angelieferten Schrotte erfolgt mittels Radlader oder Greifbagger.

Die Lagerflächen werden zu den Gleisgruppen 1 und 2 über einen beidseitig der Gleisgruppe 5 m breiten Fahr- und Manipulationsbereich abgegrenzt.

Tabelle 1: Lagerflächen lt. Lageplan B.01.105

Fläche	Grundfläche	maximale Schütthöhe	maximale (Lager-) Kubatur
Einheit	[m ²]	[m]	[m ³]
1	1.350	6	5.196
2	2.240	6	10.493
3	2.460	6	11.663
4	1.550	6	6.653
5	890	6	3.387
6	1.755	6	8.391
7	1.210	6	4.574
8	166	5,5	304
9	190	5,5	348
10	155	5,5	284
11	122	5,5	224
12	280	5,5	513
Summe	12.368		52.030

Die Oberflächenentwässerung der Lagerflächen erfolgt mittels Gefälleausprägung in Richtung der Gleisanlagen. Die Erfassung der Oberflächenwässer wird mittels gleisparallelen Rigolsystem und Weiterleitung über ein Rohrsystem zu Absetz- und Retentionseinrichtungen sowie der Reinigung mittels Mineralölabscheiders mit gedrosselter Ausleitung in die Enns ausgeführt.

Anschließend an den Anschlussbahn-Vorbahnhof (ÖBB/ecoplus) besteht zur Ergänzung der Eingangskontrolle sowie auch zur Qualitätskontrolle eine visuelle Waggonerfassungsanlage sowie auch ein Portalmonitorsystem zur Erkennung von radioaktiven Isotopen.

Folgende Abfallarten mit den Schlüsselnummern gemäß Anhang 1 Abfallverzeichnisverordnung 2020 sollen auf den Flächen übernommen, zwischengelagert und umgeschlagen werden:

Tabelle 2: EDM-Stammdatenauszug

GLN/ID	Zahl	Bezeichnung (Name)
Personen-GLN:	9008390004258	Johann Neumüller Gesellschaft m.b.H.
Standort-GLN:	9008390679692	Johann Neumüller GmbH
Genehmigungs-ID:	9008392351688	Lagerplatz nicht gefährliche Abfälle - Bahnterminal

Tabelle 3: Abfallkonsens

A	B	C	D	E	F	
SN	Sp	g/ gn	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	Behandlungsverfahren	
					Zwischenlagerung	Behandlung
35103			Eisen- und Stahlabfälle		R13, D15	-
35304			Aluminium, Aluminiumfolien		R13, D15	-
35331			Nickel und nickelhaltige Abfälle		R13, D15	-
Spalte A, D, E: Schlüsselnummer, Abfallart und Spezifizierung gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 BGBl. II Nr. 409/2020 Spalte B: Codestellen der Spezifizierung Spalte C: gefährlich/gefährlich, nicht ausstufbar Spalte F: Behandlungsverfahren gemäß Anhang 2 AWG 2002 in Verbindung mit der EDM-Hauptzuordnungstabelle 3437 für Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren						

Die **maximale Lagerkapazität zu einem Zeitpunkt** wird mit **150.000 Tonnen** beantragt. Der **Jahresumschlag** wird mit **1.500.000 Tonnen** beziffert, wobei **täglich** ein Umschlag von **maximal 6.000 Tonnen** vorgesehen wird.

Da Schrotte in loser Schüttung sowie auch in paketerter Form zwischengelagert werden sollen, wird eine mittlere Schüttdichte von 2,9 Tonnen pro Kubikmeter angesetzt.

Eine Abfallbehandlung im engeren Sinn ist nicht projektiert und vorgesehen.

Aus dem Fachbeitrag Boden und Fläche (C.12.101) ist zu entnehmen, dass das Projektgebiet außerhalb von ausgewiesenen Verdachtsflächen oder Altlasten befindet.

Teil B: Abfallwirtschaftskonzepte

Dem Einreichprojekt liegen zwei Abfallwirtschaftskonzepte bei, wobei sich diese in ein generelles Abfallwirtschaftskonzept-Bau sowie das Abfallwirtschaftskonzept der Bestandsanlage aufteilen.

Mit dem generellen Abfallwirtschaftskonzept-Bau wird eine Betrachtung der Bauphase unter Berücksichtigung der Bauphasenplanung durchgeführt. Davon umfasst sind eine Massenbilanz der anfallenden Aushubmaterialien und Baurestmassen sowie deren Transport und Verbleib bzw. deren Verwertung bei entsprechender Eignung vor Ort. Gleichmaßen wird eine Abschätzung von anderen Abfällen, welche im Zuge von Bauvorhaben auftreten können, durchgeführt und auf deren fachgerechte Zwischenlagerung eingegangen. Im Weiteren werden organisatorische Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie der Dokumentation der Abfallübergaben angeführt.

Für die Bestandsanlagen liegt ein Abfallwirtschaftskonzept auf Grundlage der Formvorlagen der Wirtschaftskammer Österreich vor, welches auf die grundlegenden Unternehmensdaten sowie die Anfallsorte (inkl. Lageplan) von Abfällen und die befugten Entsorgungspartner eingeht. Gleichmaßen werden organisatorische und betriebliche Vorgaben zur Abfallvermeidung und die Aufzeichnungspflichten angeführt.

Gutachten:

Zu Teil A: Gesamtprojekt Zwischenlager

Die aus unterschiedlichen Bereichen anfallenden Alt- und Neuschrotte werden in der Regel auf „Schrottplätzen“ für den Einsatz in industriellen Prozessen vorbereitet, die im Wesentlichen in Stahlwerken, Gießereien bzw. Metallhütten stattfinden. Die Rückführung von Metallschrotten in den Produktionskreislauf ist bei einer fachgerechten Aufbereitung und ohne Begrenzung von Benutzungszyklen nahezu ohne Qualitätsverlust möglich.

Beim gegenständlichen Projekt handelt es sich ausschließlich um ein Zwischen- bzw. Umschlagslager für lose bzw. paketierte Schrotte.

Sowohl bei einer Abfallbehandlung als auch bei einer reinen Zwischenlagerung von Abfällen ist auf deren Habitus, daher aller typischen und wesentlichen Eigenschaften der jeweiligen Abfallart einzugehen um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Schutzgutes Wasser, hintanzuhalten. Dazu werden in den Projekten

Schutzbarrieren berücksichtigt, die im Regelbetrieb sowie auch im Störfall einen Handlungsspielraum schaffen.

Bei Metallschrotten ist im Konkreten das Vorliegen von Betriebsmitteln auf Basis von Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) oder von Kühlschmiermitteln (KSS) aus der Verarbeitung zu berücksichtigen. Je nach Gehalt an MKW oder KSS kann auch im Sinne des Anhang 3 Abfallverzeichnisverordnung 2020 eine gefahrenrelevante Eigenschaft vorliegen, wobei gemäß den Ausführungen ausschließlich nur nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert und umgeschlagen werden.

Im Weiteren bedingt die Manipulation von Metallschrotten oder Schrottpaketen auch eine mechanische Belastung der Lagerfläche durch das Auf- und Abladen sowie der Manipulation der Schrotte mittels Radladern oder Baggern mit hydraulischen Polypgreifern. Bei ähnlich gelagerten Anlagen wird punktuell stärker belasteter Betonboden zusätzlich mit Stahlplatten variierender Dicke (oftmals 18 mm) gepanzert.

Im vorliegenden Projekt werden die Lagerflächen mit Dichtbeton ausgeführt, welche über eine kontrollierte Oberflächenentwässerung verfügen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden zur Abtrennung von etwaigen Gehalten an Leichtflüssigkeiten über einen Mineralölabscheider geführt.

Die Unterteilung von Lagerflächen in einzelne Lagerboxen mittels mobilen Betonformsteinen entspricht gleichermaßen dem Stand der Technik um einerseits den schwankenden Anforderungen des Marktes an die Lagerhaltung sowie der notwendigen Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfälle (Vermischungsverbot) gerecht zu werden.

Aus fachlicher Sicht sind daher die technischen Mindestanforderungen hinsichtlich der Oberflächenbeständigkeit bei Belastung (Dichtbetonboden) sowie der Berücksichtigung von Mindermengen an MKW oder KSS im Oberflächenwasser (Mineralölabscheider) als Schutzbarrieren im Sinne der angewandten technischen Regelwerke jedenfalls erfüllt. Die vorgesehene Lagerhaltung und Manipulation ist gleichlautend als Stand der Technik zu beurteilen.

Zu Teil B: Abfallwirtschaftskonzepte

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung ist es nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Z 4 lit. c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) vorgesehen eine Beschreibung von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen abzugeben. Daher ist es hier erforderlich sich mit den grundsätzlichen Tätigkeiten des Betriebes auseinanderzusetzen und mögliche Quellen und Massen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie deren Zwischenlagerung und Verwertungs- oder Entsorgungsweg zu identifizieren. Das Erfordernis, sich mit dem Anfall von Abfällen aus einer Tätigkeit auseinanderzusetzen ist auch in anderen Rechtsmaterien, insbesondere dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) enthalten, wobei dies unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) zu erfolgen hat. Der grundsätzliche Inhalt des AWKs wird dabei mit § 10 Abs. 3 AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 vorgegeben, wobei folgende Inhalte abzudecken sind:

1. Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung sämtlicher Anlagenteile;
2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs;
3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

Parallel dazu werden auch Regelungen zur Fortschreibung getroffen, welche als iterativer Prozess zu verstehen ist.

Ziel bei der Erstellung und Fortschreibung eines AWKs ist, neben der Quellidentifizierung, ein Werkzeug für die Herausarbeitung eines Optimierungspotentials für Beschaffungs- und Transportkosten, Entsorgungskosten oder alternative Einsatzstoffe in der Hand zu haben und damit den schonenden Umgang mit Ressourcen zu unterstützen sowie ein verbessertes Bewusstsein für eine nachhaltige Abfallwirtschaft zu erhalten.

Gleichzeitig darf dabei aber nicht erwartet werden, dass es sich bei der abfallwirtschaftlichen Betrachtung um festgesetzte Zahlenwerte/Ergebnisse handelt, da diese in unterschiedlichen Betrachtungsintervallen durchwegs aus verschiedenen Gründen einer (starken) Schwankung unterliegen können.

Zur Unterstützung bei der Erstellung eines AWKs wurden von verschiedenen Institutionen (z.B. Wirtschaftskammer Österreich) sowie den zuständigen Ministerien Leitfäden veröffentlicht.

Die vorliegenden Abfallwirtschaftskonzepte umfassen die erforderlichen Inhalte im Sinne des § 10 Abs. 3 AWG 2002.

Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig und das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb der Schrottplatzerweiterung respektive des Umschlaglagers entspricht dem Stand der Technik. Die vorgelegten Abfallwirtschaftskonzepte bearbeiten die (technischen) Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Es bestehen aus dem Fachbereich Abfallchemie keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auflagen siehe Folgeseite.

Auflagen:

Bauphase:

1. Werden im Zuge der Baumaßnahmen bzw. Aushubtätigkeiten kontaminierte Aushubmaterialien vorgefunden, so sind diese separat in geeigneten medienbeständigen und flüssigkeitsdichten sowie abgedeckten Gebindeeinheiten bis zum Abschluss der Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zwischenzulagern. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sind diese Abfälle an einen befugten Abfallsammler und –behandler zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.

Betriebsphase

1. Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit der Umsetzung des Projektes aufgrund des wesentlich erhöhten Jahresumschlages fortzuschreiben und zur Einsicht durch die Behörde am Standort aufzulegen.

Datum: 190325.....

Unterschrift: .....